

Juli 2021

16. Jahrg.

71732

Seite 229-332

ZfWVG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht
European Journal of Gambling Law

3/4

- Dr. Lennart Brüggemann*
229 **Der Glücksspielbegriff: Neue Herausforderungen für ein überkommenes Verständnis**
Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.
- 230 **Besteuerung der Spieleinsätze bei Online-Casinoangeboten im Vergleich zu einer auf den Bruttospielertrag bezogenen Besteuerung terrestrischer Glücksspiele – EU-beihilferechtliche Fallstricke**
Prof. Dr. Heiko Lesch
- 236 **Zur straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Relevanz einer behördlichen Duldung im Bereich des Glücksspiels**
Prof. Dr. Gerhard Strejcek und Barbara Weiß
- 242 **Das österreichische Wett- und Glücksspielrecht 2020**
Dr. Juliane Hilf und Klaus Umbach, LL.M.
- 247 **Update zum Sportwettenrecht**
Lisa Deckers
- 253 **Lotto und das Allgemeinwohl**
Bastian Philipp Kläner
- 257 **Eile mit Weile – Zu den verfassungs- und unionsrechtlichen Anforderungen an den verwaltungsgerichtlichen Prüfungsmaßstab im glücksspielrechtlichen Eilverfahren**
Martin Reeckmann
- 263 **Die Rechtsprechung zum Recht der Spielhallen im Jahr 2020**
- 271 **Wettbürosteuer mit Brutto-Wetteinsätzen als Bemessungsgrundlage ist verfassungs- und unionsrechtskonform**
VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19.1.2021 – 2 S 1948/19
- 286 **Unzulässigkeit von Telefonwerbung im Zusammenhang mit Internet-Gewinnspiel wegen Verstoßes gegen die DSGVO**
OVG des Saarlandes, Beschl. v. 16.2.2021 – 2 A 355/19
- 291 **Anforderungen einer Verlängerung der Erlöschensfrist für gewerberechtliche Spielhallenerlaubnis**
VGH Bayern, Beschl. v. 23.2.2021 – 23 ZB 20.856
- 308 **Haftung des Eigentümers von Geldspielgeräten für Vergnügungssteuerschulden des Automatenaufstellers**
VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 23.3.2021 – 2 S 2005/20
- 320 **Höhe der Sicherheitsleistung für eine Sportwettkonzession ist verfassungs- und unionsrechtswidrig**
VG Darmstadt, Beschl. v. 24.2.2021 – 3 L 2121/20.DA
- 323 **Anspruch des Spielers gegen Anbieter von Online-Glücksspielen auf Erstattung erlittener Spielverluste**
LG Gießen, Urt. v. 21.1.2021 – 4 O 84/20
- 324 **Kein Anspruch des Spielers gegen Anbieter von Online-Glücksspielen auf Erstattung erlittener Spielverluste**
LG München I, Urt. v. 13.4.2021 – 8 O 16058/20
- 327 *Anmerkung von István Cocron, B.A.*
- 330 **Kein Anspruch eines Zahlungsdienstleisters gegen den Spieler auf Ausgleich von Zahlungsabwicklungen für Online-Glücksspiele**
AG Neuss, Urt. v. 30.11.2020 – 86 C 155/20

Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.

Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.

RA Prof. Dr. Markus Ruttig

Schriftleiter

RiVG Dr. Felix B. Hüsken

Editorial

Der Glücksspielbegriff: Neue Herausforderungen für ein überkommenes Verständnis

Aus der juristischen Definition des Glücksspiels hat sich in jahrelanger Übung das Begriffspaar Glücksspiel – Geschicklichkeitsspiel gebildet. Es beschreibt einen im Merkmal der Zufallsabhängigkeit wurzelnden Gegensatz, der Spiele anhand der maßgeblichen Ursache für ihren Ausgang voneinander abgrenzt und einer eigenen Terminologie zuführt. Als Gradmesser fungiert die Frage, ob überwiegend der Zufall oder das Geschick des Einzelnen über Gewinn und Verlust des Spiels entscheidet.

Im Zusammenhang mit dem Glücksspielbegriff und seiner Abgrenzung zu anderen Spielformen bahnen sich inzwischen weitere Begriffe den Weg in den juristischen Sprachgebrauch, ohne dass ihre Konturen bereits umrissen sind. In den Erläuterungen zum jüngst in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrag 2021 heißt es, sein Regelungsbereich beschränke sich auf „echte“ Glücksspiele.¹ Andere Bereiche, in denen die Definition des Glücksspiels nicht erfüllt sei, wie etwa „simuliertes Glücksspiel“, seien vom Anwendungsbereich des Staatsvertrages nicht erfasst. Ebenso findet sich der Begriff des simulierten Glücksspiels in der Begründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes.²

Unausgesprochen differenziert der Normgeber zwischen „echten“ und „unechten“ Glücksspielen. Was aber macht ein Spiel, das nicht sämtliche Merkmale der rechtlichen Definition des Glücksspiels erfüllt, zum „unechten“ Glücksspiel? Entlang welcher Begriffsmerkmale verläuft die Abgrenzung, ohne den Wortsinn des Begriffs auszuhöhlen? Sinnbildlich für die terminologische Unklarheit steht das vom Normgeber benannte Beispiel des simulierten Glücksspiels. An welchem Merkmal der Glücksspieldefinition grenzt es sich negativ vom „echten“ Glücksspiel ab? Was zeichnet es gleichzeitig aus?

So unausgereift und irreführend die Terminologie auch sein mag, sie lenkt das Augenmerk auf eine wichtige Thematik.³ Die Zeit hat Nachahmungen klassischer Glücksspiele hervorgebracht, bei denen die Teilnahme am Spiel keinen Geldinsatz erfordert. Stattdessen genügt die Hingabe einer virtuellen Währung oder virtueller Gegenstände aus Compu-

terspielen (sog. Skin Gambling). Gleichsam existieren vom Zufall abhängige Spiele, bei denen der mögliche Gewinn im Betrag einer virtuellen Währung oder in einem virtuellen Gegenstand besteht. Dabei stellt sich in unterschiedlichen Sachverhaltskonstellationen die Frage, ob die Merkmale der rechtlichen Definition des Glücksspiels erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere die Begriffe des Entgelts bzw. Einsatzes und des Gewinns. Der Glücksspielbegriff sieht sich mithin einer Belastungsprobe ausgesetzt.



Es ist an der Zeit, mit Hilfe der Glücksspielrechtswissenschaft das Verständnis des Glücksspielbegriffs aufzuhellen und seine Konturen zu schärfen. Zugleich ist es erforderlich, sich den Neuentwicklungen unter dem Blickwinkel der Suchtgefährdung und -prävention sowie des Spieler- und Jugendschutzes zu widmen. Denn die dortigen Erkenntnisse sind unabhängig von der Reichweite des juristischen Glücksspielbegriffs von Bedeutung. Handelt es sich auch dann um Glücksspiel im Rechtssinne, wenn etwa Einsatz oder Gewinn nicht in Geld besteht,

können sie bei der Frage der Erlaubnisfähigkeit relevant sein. Fehlt es dagegen an einem der juristischen Begriffsmerkmale, können die Erkenntnisse dem Gesetzgeber Anlass für eine ergänzende Regulierung geben.

Zu kurzichtig ist es in jedem Fall, wenn sich der Normgeber mit der Feststellung zufriedengibt, die Regulierungsmechanismen des Glücksspielstaatsvertrages seien für die Regulierung des Bereichs der Computer- und Videospiele nur bedingt geeignet, und die weitere Entwicklung bloß abwartet, ohne sich mit offenbar gewordenen Problemen zu beschäftigen.⁴

Dr. Lennart Brüggemann, Münster*

1 Dazu und zum Folgenden Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021, S. 32, abgedruckt in LT-Drs. Hessen 20/3989.

2 BT-Drs. 19/24909, S. 44.

3 Kritisch zum Begriff des simulierten Glücksspiels etwa *Liesching*, ZfWVG 2020, 313, 314.

4 Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021, S. 32.

* Auf Seite VII erfahren Sie mehr über den Autor.